

Statuten des Vereins „Ubele“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ubele“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der „Nice View Trust Foundation“ (P.O. Box 166, Msambweni, South Coast Kenya; registered at 1120 HB-9.7.2010, Taxpayer Pin P051321504G).

Der Verein orientiert sich dabei an den Zielen des Vereins „Projekt Schwarz-Weiss“ e.V. mit Sitz in D-89297 Roggenburg, der den gleichen Zweck wie der Verein „Ubele“ verfolgt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art, insbesondere auch Hilfsgüter

Der Vereinszweck wird durch die zweckgebundene Weitergabe der Mittel an die „Nice View Trust Foundation“ erfüllt. Der Verein kann aber auch direkt Kosten der „Nice View Trust Foundation“, wie zum Beispiel für Veranstaltungen, Einrichtungsgegenstände, Errichtung von Gebäuden, etc. übernehmen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Es wird zwischen folgenden Mitgliedschaften unterschieden:

- Einzelperson
- Paare / Familie
- Juristische Person
- Gönner

Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Sie werden jeweils im ersten Quartal fällig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei Familien: durch Austritt, Ausschluss
- Bei juristischen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann es vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe, wie zum Beispiel eine Revisionsstelle, eine Geschäftsstelle, etc., bestimmen und darüber beschliessen.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens zehn Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder den Protokollführer / die Protokollführerin.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über allenfalls von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/des Präsidentin/en selbst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) gefasst werden.

11. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben von jährlich CHF 1'000.– tätigen. Er ist dafür gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks juristischen Person zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. März 2018 angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Zürich, 15.3.2018

Der Präsident



Die Protokollführerin

